- Verzichtet G auf jegliche Reparatur und erwirbt er auch kein Ersatzfahrzeug, kann der Schaden nur fiktiv abgerechnet werden. Da die Brutto-Reparaturkosten den WBW übersteigen, hat G grundsätzlich Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs. Ob er die fiktiven Wiederbeschaffungskosten oder nur die – im Beispielsfall niedrigeren – Netto-Reparaturkosten beanspruchen kann, ist eine offene Frage. Da G von jeglicher Restitution absieht, könnte das Wirtschaftlichkeitsgebot voll durchschlagen und G auf die niedrigeren Netto-Reparaturkosten setzen. Jedenfalls bei Vorsteuerabzugsberechtigung wären sie das Ende der Fahnenstange. Wer bei einem Privaten auf eine WBA-Abrechnung setzt, kann den RW dem Gutachten entnehmen, sofern er korrekt ermittelt ist. Ein annahmefähiges „Überangebot" des VR wäre zu berücksichtigen.

- Erwirbt G, dem Wirtschaftlichkeitsgebot folgend, ein Ersatzfahrzeug, sind die erforderlichen Aufwendungen für die Wiederbeschaffung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs Ausgangspunkt der Schadensbemessung. Eine Veräußerung zum Gutachten-RW (sofern nicht erkennbar inkorrekt ermittelt) ist i.d.R. legitim. Erzielt G weniger, ist grundsätzlich dieser Betrag maßgebend; auch wenn der WBW laut Gutachten in die Abrechnung eingestellt wird (keine unzulässige Kombination, so BGH NJW 06, 2320). Dafür, dass G mehr hätte erzielen können, z.B. einen Preis i.H.d. geschätzten RW oder noch darüber, ist der Schädiger/VR darlegungs- und beweispflichtig. Ein tatsächlich erzielter „Übererlös" ist grundsätzlich in voller Höhe zu berücksichtigen. Ausnahme: „überobligatorische Anstrengungen" (BGH NJW 10, 2724; NJW 05, 357; zur Inzahlunggabe LG Saarbrücken VA 13, 145). Zu den Nebenkosten bei Ersatzbeschaffung (Ab- und Anmeldekosten, Überführungskosten u.a.) s. Eggert VA 14, 7, 8; dort auch aktuelle Rspr. zum heiklen USt.-Thema.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- VA-Arbeitshilfe: Die Abrechnung des Fahrzeugschadens nach BGH: VA 12, 171.
- Neuester Stand zur Schadensberechnung nach BGH – Erläuterungen und Ergänzungen zur VA-Arbeitshilfe: VA 12, 169.

ARCHIV
Beiträge
unter va.iww.de

RVG ONLINE-SEMINAR

So erreichen Sie höhere Gebühren in Straf- und Bußgeldsachen

Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider bespricht mit Ihnen am 28.10.14 Neues zu den zusätzlichen Gebühren (Nrn. 4141, 5115 VV RVG) nach dem 2. KostRMoG. Nach Anhebung der „Punktegrenze" werden zudem die Gebühren in Bußgeldsachen angepasst.

Norbert Schneider behandelt die aktuelle Rechtsprechung und Übergangsfälle und zeigt, wie Sie in Straf- und Bußgeldsachen erfolgreich abrechnen. Er gibt Praxishinweise, wie Sie eine höhere Rahmengebühr erzielen (§ 14 RVG). Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

WICHTIG | Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter und Kollegen in Ihre Büro ein und sparen Sie mehrfach. Die weiteren Termine sowie nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.

SEMINAR
Seminar RVG
seminare.iww.de